

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungs Erlaubnis für das Planungsamt des Landkreises Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 27.03.1981 Az. A III 6/81
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.02.1981)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Nienburg, den 30.08.1982. gez. Nowak

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gilt

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzulassungsverordnung-BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Landkreis Nienburg/Weser

Der Oberkreisdirektor

Planungsamt

I. A.

Hochwasser

Nienburg/Weser, den 26.09.84

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG in seiner Sitzung am 11.12.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 12 BBauG am 04.02.1985 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 04.02.1985 rechtsverbindlich geworden.

Estorf, den 15.02.1985
Bürgermeister
Gemeindedirektor
Munzig

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Estorf, den 1.1.87
Gemeindedirektor
Munzig

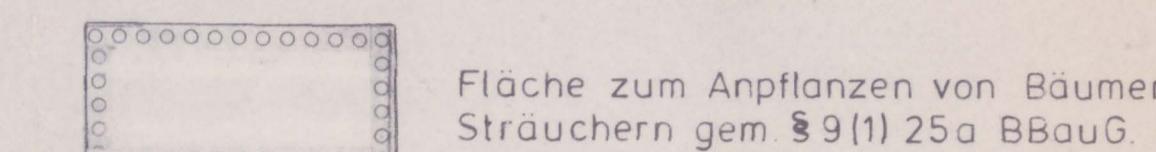
Flurzahlenangabe:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 6

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Öffentliche Verkehrsfläche



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen
Sträuchern gem. § 9(1) 25a BBauG.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist zusätzlich mit grauer Folie gekennzeichnet

GI Industriegebiet

0,8 Grundflächenzahl

9,0 Baumassenzahl

FH 64m über NN Hohe baulicher Anlagen als Höchstgrenze

Sichtdreieck

Verbot der Zu- und Abfahrt

Bauverbotszone gemäß § 9 des
Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) (nachrichtl.)

20 kV-Leitung mit Schutzbereich
Bau- und Pflanzhöhe max. 4,00m

HINWEISE:

Die Textlichen Festsetzungen des rechtlichen Planes
gelten auch für die 1. Vereinfachte Änderung.

Landkreis Nienburg - Weser
Gemeinde

ESTORF

ORTSTEIL LEESENGEN
SAMTGEMEINDE LANDESBRÜGEN

Bebauungsplan Nr. 6

„INDUSTRIEGBIET I“

Flur 12 – Maßstab 1:1000

1. Vereinfachte Änderung Umschrift

Übersichtsplan – Maßstab 1:2500



PLANVERFASSER LANDKREIS NIENBURG/WESER DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSMÄT -	BEARBEITET: U. HOCKEMEIER	STAND: 26.09.1984
GEZEICHNET: G. STAGGE	GEÄNDERT:	
AZ:		